

DGUV Sachgebiet Abfallwirtschaft

Empfehlungen zu Mund-Nase-Bedeckungen in der Abfallsammlung;
Stand: 1. Dezember 2020

Mund-Nase-Bedeckungen bei der Abfallsammlung in der aktuellen Pandemielage



© Kzenon – stock.adobe.com

Beschäftigte bei der Sammlung von Abfällen sind bei ihrer Tätigkeit grundsätzlich einer besonderen Gefährdung durch den Kontakt mit Biostoffen ausgesetzt. Daher haben die Unternehmer die Verpflichtung mögliche Gefährdungen zu beurteilen und Maßnahmen zur Schaffung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen umzusetzen. Neben diesen in der Biostoffverordnung festgelegten Anforderungen befinden wir uns zurzeit aber in einer Pandemielage, die besondere zusätzliche Schutzmaßnahmen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes erfordert. Die aktuelle Infektionsgefährdung durch das sog.

Corona-Virus (SARS CoV-2) muss damit Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung des Unternehmers sein. Um die Unternehmer bei betrieblichen Maßnahmen der Pandemieprävention zu unterstützen, hat die Bundesregierung den SARS CoV-2 Arbeitsschutzstandard, konkretisiert durch die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel, veröffentlicht. Ein Mittel zur Unterbrechung der Infektionsketten auch im betrieblichen Umfeld, sind neben als PSA zugelassenen Atemschutzmasken zurzeit auch die sog. Mund-Nase-Bedeckungen (MNB). Werden diese MNB in der Abfallsammlung eingesetzt, liegt die Festlegung der Arbeitssituationen bei denen mit MNB gearbeitet werden muss, im Verantwortungsbereich des Unternehmers.

Empfehlung des Sachgebietes für die Teamarbeit bei der Abfallsammlung

Können die erforderlichen Mindestabstände unter den Beschäftigten und zu Dritten bei der Durchführung der vorgesehenen Tätigkeiten nicht eingehalten werden, sind nach SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel mindestens MNB zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten zu tragen. Dies gilt auch für den Bereich der Abfallsammlung. Während der "reinen" Ladetätigkeit ist eine MNB jedoch nicht zwingend erforderlich, sofern durch die Gestaltung des Arbeitsablaufes gewährleistet werden kann, dass der Mindestabstand eingehalten wird und nicht mehr als gelegentliche kurzzeitige Kontakte nach Ziffer 2.9 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zwischen Personen bestehen. Organisatorische Maßnahmen sind der personenbezogenen Maßnahme, dem dauerhaften Tragen der

MNB, in jedem Fall vorzuziehen. Während der gemeinsamen Fahrt in der Fahrerkabine ist grundsätzlich aber mindestens eine MNB zu tragen.

Wird von bestimmten Entsorgungsbetrieben ein sog. Full-Service angeboten, bestehen besondere Anforderungen bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen aufgrund möglicherweise eingeschränkter Abstände zu Kollegen und Kolleginnen durch den Transport von Abfallbehältern in Hausfluren, Treppen- oder Kellerräumen. Sind hier organisatorische Maßnahmen nicht erfolgreich umsetzbar, bspw. aufgrund erforderlicher Teamarbeit, müssen die Beschäftigten mindestens MNB tragen.

Die Verpflichtung zum Tragen von MNB aufgrund behördlicher Anordnungen bleibt von betrieblich festgelegten Maßnahmen unberührt.

Wird das Tragen von MNB betrieblich verpflichtend für bestimmte Arbeitssituationen angeordnet, sind bei der Gefährdungsbeurteilung die Tragedauer und Erholungszeiten zu berücksichtigen. Bei mittelschwerer körperlicher Arbeit wird für MNB eine Tragedauer von zwei Stunden mit einer anschließenden Erholungszeit von 30 Minuten empfohlen. Bei der Erholungszeit geht es darum, die MNB abzulegen, eine Arbeitspause ist damit nicht gemeint. Bei konkreten Festlegungen von Tragzeitbegrenzungen und Erholungszeiten, sollte der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin hinzugezogen werden.

Je nach betrieblich festgelegten Vorgaben, müssen im Team arbeitende Beschäftigte bei der Sammlung von Abfällen mehrmals täglich die MNB benutzen und auch wieder ablegen. Hierbei besteht für den Unternehmer die Verpflichtung, notwendige Vorkehrungen zu treffen, um das Infektionsrisiko über den Tagesverlauf dauerhaft gering zu halten. MNB müssen im Fahrzeug bei Nichtbenutzung jeweils separat für die Beschäftigten an einem hygienisch einwandfreien Ort abgelegt werden können. Voraussetzung für das Auf- und Absetzen der MNB ist ausreichende Handhygiene. Dazu sind nach dem Ablegen der Arbeitshandschuhe und der MNB (nur an den seitlichen Laschen oder Schnüren anfassen) auf dem Fahrzeug mitgeführte Handwasch- bzw. Reinigungsgelegenheiten und/oder Desinfektionsmittel zu benutzen. Bei der Anzahl zur Verfügung gestellter MNB sind reduzierte Tragezeiträume durch Witterungseinflüsse (Regen, Schnee etc.) oder Durchfeuchtung durch hohe körperliche Anstrengung zu berücksichtigen.

Hygienepläne zur Reinigung der Fahrzeuge, insbesondere der Bedienelemente, Griffe und sonstigen Kontaktflächen innerhalb der Fahrzeugkabinen sind anzupassen und diese Flächen sind täglich zu reinigen.

Genannte Aspekte sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und diese ist ggf. zu aktualisieren und entsprechende Maßnahmen sind abzuleiten. Forderungen und Empfehlungen zum Erhalt des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die aus dem jeweiligen Stand und der Entwicklung der Pandemie resultieren, sind dabei unbedingt einzubeziehen. Dies kann dazu führen, dass unterschiedliche Schutzmaßnahmen je Entsorgungsgebiet, Abfallfraktion bzw. Sammlungsart erforderlich werden.

Bei der Auswahl von geeigneten MNB sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

- MNB sollten aus mehrlagigen Textilien mit hoher Fadendichte gefertigt sein.
- Neben den textilen MNB (z.B. aus Baumwolle) sind MNB mit einem meltblown-Filtervlies (z.B. aus Polypropylen) auf dem Markt. Diese Bedeckungen bieten gegenüber MNB aus Baumwolle häufig einen besseren Schutz vor gegenseitiger Infektion und einen geringeren Atemwiderstand.

- MNB sollten eine gute Passform haben und aus hautverträglichen Materialien bestehen

Bei Beschäftigten, die eine Brille tragen, kann die Benutzung von MNB zum Beschlagen der Brille und damit zu Sichteinschränkungen führen, die Gefährdungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr oder beim Begehen von Treppen nach sich ziehen können. Abhilfe kann durch die Verwendung von Anti-Beschlagmitteln für Brillen geschaffen werden.

Abweichend von den hier ausgesprochenen Empfehlungen zu MNB, kann das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung bei einem besonders hohen Infektionsrisiko in bestimmten Arbeitsbereichen oder aufgrund besonderer betrieblicher Infektionslagen, das Tragen von partikelfiltrierenden Atemschutzmasken erforderlich machen. Hierbei sind zusätzlich zu den Tragezeitbegrenzungen auch die Anforderungen an eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu beachten.

Für einen möglichst hohen Schutz vor den arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durch SARS CoV-2 ist es wichtig, die Beschäftigten der Abfallsammlung konsequent zu den Übertragungsrisiken und -möglichkeiten zu unterweisen und auf die Umsetzung der Maßnahmen hinzuwirken und die Umsetzung zu kontrollieren.

Weitergehende Informationen hierzu bieten:

- Stellungnahme des Koordinierungsgreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV Empfehlung zur Tragezeitbegrenzung für Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 07.10.2020 - https://dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/kobas/tragezeitbegrenzung_kobas_27_05_2020n1.pdf
- DGUV Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" - <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-regeln/1011/benutzung-von-atemschutzgeraeten>